



Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Gas – Wasser – Heizung Andreas Mettke
Herrn Andreas Mettke
Schenkendorffstraße 8
16321 Bernau

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Bearb.: Dr. Peter Rudolph
Gesch.Z.: 35-2521/28
Hausruf: 0331 866-7366
Fax: 0331 866-7242
Peter.Rudolph@MUGV.Brandenburg.de

Potsdam, den 15. November 2010

Vollzug der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV)

Ihr Antrag vom 25.10.2010, ergänzt mit Schreiben vom 11.11.2010,

Zu Ihrem Antrag vom 25.10.2010, hier eingegangen am 27.10.2010, ergänzt mit Schreiben vom 11.11.2010, hier eingegangen am 12.11.2010, ergeht folgender

B e s c h e i d

**I.
Bescheinigung**

1. Der Firma

Gas – Wasser – Heizung
Andreas Mettke
Schenkendorffstraße 8
16321 Bernau

wird bescheinigt, dass für folgende Tätigkeiten nachweislich sachkundiges Personal zur Verfügung steht und dass die für die Tätigkeiten erforderliche technische Ausstattung vorhanden ist:

- Dichtheitskontrollen von Anlagen mit 3 kg fluorierten Treibhausgasen oder mehr und von Anlagen mit 6 kg fluorierten Treibhausgasen oder mehr in geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind, ohne Eingriff in den Kältekreislauf, der die fluorierten Treibhausgase enthält;
- Rückgewinnung, Installation, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen, die weniger als 3 kg fluorierte Treibhausgase enthalten oder in hermetischen geschlossenen Systemen mit weniger als 6 kg fluorierten Treibhausgasen.

2. Diese Bescheinigung ist gebührenpflichtig.

Dienstgebäude

- Heinrich-Mann-Allee 103
- Albert-Einstein-Straße 42-46
- Lindenstraße 34A

14473 Potsdam
14473 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon

Zentrale
Vermittlung über
(0331) 866-0

Fax

(0331) 866-70 70/71
(0331) 866-7240
(0331) 866-7895

Tram-Haltestelle

Kunersdorfer Straße
Hauptbahnhof
Alter Markt

Linien

91,92,93,96,X98,99
91,92,93,96,X98,99
91,92,93,96,X98,99

II. Nebenbestimmungen

1. Die Bescheinigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Bescheinigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - a) sich der Bescheinigung zugrunde liegende Erklärungen oder Sachverhalte in den Antragsunterlagen als nicht gegeben erweisen oder nachträglich entfallen,
 - b) Auflagen dieses Bescheides nicht eingehalten werden.
2. Der Betrieb hat die Standardanforderungen nach Verordnung (EG) Nr. 1516/ 2007 der Kommission vom 19. Dezember 2007 für zertifizierungspflichtige Tätigkeiten zu erfüllen.
3. Wesentliche Änderungen wie z. B. Einstellung der bescheinigten Tätigkeiten oder eine Änderung der Anzahl der sachkundigen Personen sind mir unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Die auszuführenden Tätigkeiten sind dem Stand der Technik, dem Stand Technischer Regelungen und anderer relevanter Regelungen anzupassen.

III. Begründung

1. Die Bescheinigung beruht auf § 6 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (Chem-KlimaschutzV) und kann Betrieben, die Einrichtungen nach Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 842/2006 installieren, warten oder instand halten, auf Antrag durch die zuständige Behörde erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass für diese Tätigkeiten Personal zur Verfügung steht, das über die in § 5 ChemKlimaschutzV genannte Sachkundebescheinigung verfügt sowie diesem für die zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten die erforderlichen Werkzeuge und Verfahren zugänglich sind.
2. Der Bescheinigung liegt zugrunde der Antrag vom 25.10.2010 mit der Ergänzung vom 11.11.2010 mit Angaben zur Tätigkeit und Ausrüstung des Betriebes sowie die Sachkundebescheinigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ChemKlimaschutzV und Art. 4 Abs. 2a) VO (EG) 303/2008 (Kategorie II) für Herrn Jan Metzner, ausgestellt durch die Handwerkskammer Bildungszentrum Münster vom 02. Juli 2009.

Damit hat der Antragsteller die für die Tätigkeiten der Kategorie II erforderlichen Nachweise erbracht.

3. Die im Land Brandenburg für die Zertifizierung von Unternehmen nach § 6 der ChemKlimaschutzV zuständige Behörde ist das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

IV. Gebühr

Auf der Grundlage des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg¹ in Verbindung mit der Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz² wird hiermit für die Bescheinigung zur Zertifizierung Ihres Unternehmens nach § 6 Chemikalien-Klimaschutzverordnung nach der Tarifstelle 1.5.5.2 i. V. m. § 3 der GebO MLUV eine Gebühr von insgesamt

45,00 €

(in Worten: **Fünfundvierzig Euro**)

festgesetzt. Die Gebühr berücksichtigt insbesondere den geringen Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörde (eine Stunde gD à 45 € entsprechend § 3 GebO MLUV).

Der Betrag wird sofort fällig und ist unverzüglich auf das Konto der **Landeshauptkasse** bei der

WestLB Düsseldorf
Kontonummer: 711 040 1804
Bankleitzahl: 300 500 00

zu überweisen.

Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt an: **10 105 00 155 078**

Hinweise:

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

Sofern die Forderung nicht spätestens innerhalb eines Monats nach Fälligkeit ausgeglichen ist, können Säumniszuschläge erhoben werden.

Bitte beachten Sie, dass Zahlungsempfänger und Rechnungssteller nicht identisch sind.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Im Auftrag



Dr. Peter Rudolph

¹ GebGBbg vom 18.10.1991, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 32 vom 30.10.1991 S. 452, in der derzeit gültigen Fassung

² GebO MLUV vom 17.07.07, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1.12.08, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 1 vom 16. 01. 2009